

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 31

Erratum: Berichtigung
Autor: Gamper, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pestalozzi.

Von Josephine Zehnder-Stadlin.

II.

Im Vorwort zum ersten Band sagt die Verfasserin: „Wie, durch welche Einflüsse, Bethätigungen und Anschauungen ist Pestalozzi geworden, was oder wie er ist? Durch den Geist der Zeit, der im Staat, in der Kirche, Schule und Familie und in einzelnen Vorgängen sich offenbart.“ „Man muss jene Zeit, aus der Pestalozzi hervorgegangen, auch im Kleinlichen und noch Schlimmeren kennen, um Pestalozzi's Individualität und sein edles Wesen und Ringen zu erfassen.“

Das Buch will also zunächst eine Kulturschilderung aus dem zürcherischen Gemeinwesen im 18. Jahrhundert (zweite Hälfte) bieten. Was die ganze Zeichnung äusserst werthvoll macht, das sind die Originalstriche, bestehend in zeitgenössischen amtlichen Erlassen, privaten Schilderungen, Briefen etc. In sechs Abschnitten gestalten sich Bilder nach folgender Zusammenordnung: Aus dem Staatsleben (150 Stn.), Aus dem Familienleben (50 Stn.), Junge Leute (110 Stn.), Männer (360 Stn.), Allerlei zur Charakteristik der Zeit (140 Stn.).

Der Gesamttinhalt dieses ersten Bandes ist eine grossartige Fundgrube merkwürdiger geschichtlicher und persönlicher Silhouetten, die oft einen eigenthümlichen Gegensatz bilden zur Gegenwart, doch zuweilen auch auffällig mit ihr einig gehen. Dort Bevormundung bis in's Herz hinein, heute Emanzipation von Autoritäten: darin liegt die totale Verschiedenheit! Und diese vollständige Umstürzung der Verhältnisse hat sich innert der Zeitfrist eines Jahrhunderts gestaltet! Kein Wunder, dass für konservative Naturen die jetzige Luft allzu schwül und unbehaglich weht!

Zur Darlegung dieser gewaltigen Veränderungen in unserm sozialen Leben, geben wir vorab kurze Auszüge aus dem grossen Sittenmandat vom 4. März 1774, (ein Buch 9 Seiten stark). Aus seinem Wortlaut zu schliessen, ist es grossentheils eine Aufrischung früherer, zum Theil schon Waldmann'scher Erlasse.

„Beide, Burgermeister und Kleine und Grosse Räte, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, thun hiermit männiglich kund, dass Wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten uns genöthigt sehen, theils um einreissenden Lastern und Sünden den Riegel zu stecken, theils um durch schleunige und ungleissnerische Busse den Zorn des Höchsten von Uns abzuwenden, gegenwärtiges Mandat ausfertigen zu lassen. . . . Und ist nun Unser Wille und Meinung, dass jedermann sich sorgfältig hüte vor Lästerung der heiligen und hohen Majestät Gottes, vor Missbrauch seines hohen und theuren Namens und der heiligen Sakramente, vor gottvergessenem Missbrauch des Eides, vor dem je länger je mehr bei Jungen und Alten überhandnehmenden Fluchen und Schwören, vor Lachsnerei und abergläubischem Segnen. . . . Nebstdem soll auch verboten sein das neuerdings aufgekommene Halten von Mittag-mahlzeiten in Gesellschaften und das Visitenmachen vor und während der Abendpredigt, sowohl in Schenkhäusern als Zünften, sodann das in Schwung gekommene Herumtragen von Spanischbrod und Küchlenen vor vollendeter Abendpredigt, wodurch der Gottesdienst versäumt und der Tag des Herrn unverantwortlich entheiligt wird. . . . Ferner sollen die Wächter bei den Thoren vor Schluss der Abendpredigt niemanden aus der Stadt lassen. . . . Während der Zeit der Dienstagspredigten soll alles Fahren, Holzschneiden und andere Arbeit, das Auswäshen der Wäsche an den Dienstagen aber des Gänzlichen verboten sein. . . . An den wöchentlichen Abendgebetstagen, also am Mittwoch und Samstag, sollen alle Zunft-, Gesellschafts- und Wirthshäuser für alle bürgerlichen Zusammenkünfte geschlossen sein. Nur

Ehrenmahlzeiten infolge von Wahl oder Beförderung an demselben Tag mögen zu Mittwochen gehalten werden. . . . Der Ehrenmahlzeiten halber auf den Zünften ist Unsere Meinung, dass dabei alles Geflügel, Konfekt, Zuckerwerk und fremde Weine sowohl als das stark einreissende Thee- und Kaffeetrinken, auch Tabakrauchen gänzlich verboten sein soll bei 50 Pfund Busse. . . . Es ist auch Unser ernstliche Wille, dass die alten und jungen Weibspersonen mit rings um den Hals geschlossenen Göllern in die Kirche gehen, wie Wir ebenso alles Tragen von Spitzen, seidenen sowohl als leinenen, bei 100 Pfund Busse verbieten, mit den Ausnahmen jedoch, dass Wir den Weibspersonen auf Zusehen hin an ihren Häublenen eine bescheidene Gattung von Spitzen, welche nicht mehr als einen Zoll breit sind, zu tragen zugelassen haben wollen. . . . Der Gutjahrsgeschenke halber soll es dabei verbleiben, dass das erste mit höchstens einem Dukaten und die übrigen bis zum 12. Jahre, nicht länger, jedes mit einem halben Gulden abgefertigt, auch das zwölfte nicht anders abgeletzt werde, — nicht bloss bei 50 Pfund Busse, sondern auch bei Konfiskation der gemachten grössern Verehrungen. . . . Endlich thun Wir Hochobrigkeitlich gebieten, dass männiglich vor dem Tadel unserer bestgemeinten Mandate, Urtheile und Erkenntnisse sich hüte und des Gänzlichen enthalte.“

Vollster Schutz der Kirche! Der Schule dagegen gedenkt das Sittenmandat mit keinem Wort; sie galt damals noch nicht als Faktor im Volksleben.

Berichtigung.

Auf die in No. 26 des „Pädag. Beobachters“ gestellte Frage, wie es sich mit zwei daselbst berührten Stellen aus dem Jahresberichte über das Lehrerinnenseminar in Winterthur verhalte, ist der Unterzeichnete im Falle, Folgendes zu antworten:

Nachdem das Projekt einer vollständig ausgebauten Mädchenschule im Schoosse der Winterthurer Schulbehörden durchberathen war, wurde für gut befunden, vor Begrüssung der Gemeinde sich durch eine einlässliche Zuschrift an den h. Regierungsrath zu vergewissern, welche Stellung der Staat diesem Projekt gegenüber einzunehmen und speziell, welche Mithülfe er dem ganzen Unternehmen zuzuwenden gedenke.

In dem bezüglichen Schreiben (datirt den 7/13. Oktb. 1875) heisst es u. A.: „Der Stadt Winterthur muss daran gelegen sein, der projektierten Anstalt einen gewissermassen staatlichen Charakter, d. h. die staatliche Anerkennung des Lehrerinnenseminars zuertheilt zu wissen. Dies schliesse in sich, dass wenn die Zahl der Aspirantinnen für die Conkurrenzprüfung eine erheblichere ist, diese Prüfung unter staatlicher Kontrolle in Winterthur selbst abzuhalten wäre, wofür unserer Meinung nach die Maturitätsprüfung am hiesigen Gymnasium und an der Industrieschule ein Präcedenz bildet. Im Hinblick auf die Opfer, welche unser Gemeinwesen für die höhern Schulen von jeher gebracht hat, glaubt es hoffen zu dürfen, dass der Staat sich mit Zusehung eines erklecklichen jährlichen Beitrages an die Kosten des einzurichtenden Seminars der Anstalt zugleich die wünschbare moralische Unterstützung werde angedeihen lassen. Um dieser Staatshülfe sich zu versichern, macht die Stadt sich verpflichtet, ihr Lehrerinnenseminar im Grossen und Ganzen dem Staatsseminar in Küsnacht parallel zu gestalten, und ungefähr dasselbe Ziel aufzustellen und im Auge zu behalten, welches im Lehrplan für das Seminar Küsnacht von 1874 aufgestellt ist. Da unsere Anstalt in keiner Weise eine Konkurrenzanstalt Küsnacht gegenüber sein will, sondern aus hiesigen Bedürfnissen organisch sich entwickelte, so muss sie sich auch eine gewisse Freiheit in ihrer Gestaltung vorbehalten. Im Besondern erscheint es als durch-

aus geboten, die Zahl der obligatorischen Lehrstunden etwas kleiner anzusetzen, als es in Küssnacht der Fall ist, um einer gesunden physischen und geistigen Entwicklung der Schülerinnen nicht hemmend in den Weg zu treten.“

Als hierauf der Schulrath am 25. November beschloss, der Gemeinde den planirten Ausbau der Schule zu beantragen, that er dies, „da,“ wie es im betr. Protokoll heisst, „seither in Erfahrung gebracht wurde, dass der Regierungsrath dieses Vorhaben beifällig aufgenommen und beschlossen hat, dem Kantonsrath die Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 5000 Fr. an die Kosten eines in Winterthur zu errichtenden Lehrerinnenseminars zu beantragen.“ Eine schriftliche Antwort des Reg. Rathes lag dem Schulrath nicht vor; er wusste jedoch, dass von massgebender Stelle gegen die geäusserten Wünsche zur Zeit keine Einwendung gemacht, vielmehr volle Zustimmung zu denselben geäussert wurde.

Unterm 11. Januar 1876 erhielt jenes erste Schreiben seine Ergänzung durch die Vorlage eines Lehrplans für das Lehrerinnenseminar an den Regierungsrath. Darauf erfolgte am 2. März die mit Genehmigung des Reg. Rathes getroffene Entscheidung des Erziehungsrathes, worin es u. A. heisst:

„1. Der Ausbau der Töchterschule in Winterthur zu einem Lehrerinnenseminar wird genehmigt.

3. Betreffend die Fähigkeitsprüfung wird das kantonale Prüfungsreglement vorbehalten.“

Von diesem Aktenstück ward nun am Protokoll des Schulrathes Winterthur lediglich Vormerk genommen, und zwar befand sich die Behörde in dem Glauben, dass Punkt 3 sich auf das Maass der an die Aspirantinnen gestellten Anforderungen beziehe, und dass das Gesuch, die Konkursprüfungen möchten in Winterthur stattfinden, nicht — wie dies nun in Wirklichkeit der Fall ist — zugleich damit abschlägig beschieden sei. Dieses durch die Knappheit des Ausdrucks hervorgerufene Missverständniss ist um so begreiflicher, wenn man das Protokoll des Erziehungsrathes vom 17. Februar vergleicht. Aus seiner damaligen ersten Berathung des Projektes gieng nämlich folgender Antrag an den Reg. Rath hervor (der also abgeändert worden ist):

„3. Die Fähigkeitsprüfung für Lehrerinnen soll im Umfang des Lehrplans stattfinden.

4. Betreffend den Ort der Fähigkeitsprüfung, resp. die Behörde, welche dieselbe vorzunehmen hat, wird späterer Beschluss vorbehalten.“

Es geschah also in guten Treuen, wenn in dem Jahresbericht unserer Anstalt der Passus betreffend Abnahme der Prüfungen in Winterthur aufgenommen wurde. Sowohl die Aufsichtskommission, als der Schulrath, fassten den Sachverhalt in dem angedeuteten Sinne auf. Wäre von irgend einer Seite auf den obwaltenden Irrthum aufmerksam gemacht worden, so wäre selbstverständlich ohne Weiteres eine Berichtigung desselben erfolgt.

Was die Entscheidung des Reg. Rathes selbst betrifft, so ist sie, wie wir vernahmen, vornämlich durch Erwägungen finanzieller Natur herbeigeführt worden. Diesen Grund würdigend, wird Winterthur mit nicht minderer Freude auf seine mit erheblichen Opfern erstellte Anstalt blicken, auch wenn ihre Seminaristinnen, gleich denjenigen der Mädchenschule in Zürich, die Konkursprüfung in Küssnacht zu bestehen haben.

Wichtiger erscheint neben einem jährlichen Staatsbeitrag an die Anstalt die Verabreichung von Staatsstipendien an Seminaristinnen. Die bisherige weitherzige Praxis des Erziehungsrathes gegenüber einer Anzahl unserer Seminaristinnen, sowie bezügliche bestimmte Zusicherungen, welche s. Z. bei Aufstellung des Projektes von kompetenter Stelle gemacht wurden, berechtigen zu der Annahme, dass Mädchen, welche den Seminarkurs in Winterthur durchmachen, zumal wenn sie in der Stadt oder in deren Nähe wohnen, zur Erreichung ihres Zweckes gleich wirksame ökonomische Beihülfe finden, als wenn sie das Seminar Küssnacht besuch-

ten. Ein prinzipieller Beschluss dagegen ist unseres Wissens vom Erziehungsrath in dieser Sache nicht gefasst worden.

Wir denken, das Bestreben Winterthur's und Zürich's, einer Anzahl junger Mädchen Gelegenheit zu höherer Ausbildung zu bieten, welche in Ermanglung dieser Erleichterung einen sehlichen Wunsch nie verwirklicht sähen, ist aller Anerkennung werth; und wenn die Anstalten dieser beiden Städte dafür Gewähr bieten, dass sie ihre Schülerinnen mit dem vom Staate im Seminarplan festgesetzten Lehrstoff auf angemessene Weise vertraut machen, so wird die Aussetzung reichlicher Stipendien durch eine republikanische Staatsbehörde jeden Freund der Volksbildung von Herzen freuen.

W. G a m p e r, Prorektor.

Geschäftsaufsätze in der Ergänzungsschule.

(Erwiderung.)

F. — In der letzten Nummer dieses Blattes ist die Frage, ob Geschäftsaufsätze in die Ergänzungsschule gehören, theilweise mit Nein, theilweise mit Ja beantwortet worden — theilweise mit Nein, indem bei Besprechung gewisser bez. Materien der Schüler nothwendig mit einer „starken Dosis menschlicher Gemeinheit und Schlechtigkeit bekannt gemacht werden müsse“ — theilweise mit Ja, indem doch auch auf diesem Gebiete unschuldiger und recht nützlicher Stoff zu finden sei, der also gelehrt werden sollte, namentlich in seinen „Kleinigkeiten“, da diese später meistens ausser Acht gelassen würden. Bekanntlich ist in dem abgehenden Sprachlehrmittel für die Ergänzungsschule die Behandlung der Geschäftsaufsätze weder verlangt noch gewünscht worden. Moralische Gesichtspunkte waren dabei nicht einmal wegleitend, weil z. B. auch keine Geschichte gelehrt werden dürfte, wenn alle „menschliche Gemeinheit und Schlechtigkeit“ dem Schüler vorenthalten werden wollte. Wegleitend dabei war vielmehr erstens, dass die Geschäftsaufsätze durchweg in starrer, wunderwenig Abwechslung bietender und dazu gar oft schlechter sprachlicher Form sich bewegen (Convenienzsprache) — zweitens, dass der Stoff durchweg beintrockener Natur ist und überdies für Schüler dieser Altersstufe, welche von einer Geschäftsader noch kaum die Spur aufweisen, allzu weit abliegt — drittens, weil wir zum Voraus der Fortbildungsschule den Lebensnerv unterbinden, wenn in aller Geschäftigkeit wir auch dasjenige vorgängig überschnüffeln lassen, was speziell und ganz in ihr Repertoire gehört. So lange man die Zöglinge der ordentlichen Schule Alles und Jedes betasten lässt, was das praktische Leben dereinst von ihnen verlangt, so lange man sie in gewissen praktischen Fragen nicht vollständig ignorant lässt, so lange braucht man sich auch nicht zu wundern, wenn sie in reiferem Alter auch nicht die absolute Nothwendigkeit empfinden, bei einer Fortbildungsschule Hülfe zu suchen. Die Klugheit also schon gebietet es, die Geschäftsaufsätze für letztere Schulstufe aufzusparen. Nicht aber die Klugheit bloss, sondern mit ihr namentlich auch die Mutter Natur. Die sagt: Machet die Jugend nicht zu früh alt, bietet ihr namentlich nicht solchen vorzeitigen Stoff, aus dem kein Tröpfchen Poesie zu pressen ist. Was die Jugend nicht begreift und versteht, (nicht schaüt) — zumal wenn das Wesen des Gegenstandes derart ist, dass es bloss an den Verstand und das Gedächtniss appellirt — das bringt dem Schüler Nichts ein, als ein Ohrenläuten, welches bloss negativ wirken kann und den Gegenstand selbst in bedenklichem Maasse im Bewusstsein des Lernenden diskreditirt. Die vorgeführte Art und Weise der Behandlung einschlägiger Stoffe festigt uns nur in der Ueberzeugung, dass letztere eine möglichst schwer verdauliche, dürre Speise sind; denn die (natürliche) Briifform hat mit der